

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MEDTRONIC GMBH

- nachstehend MEDTRONIC genannt -

## I. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, soweit nicht eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes bestimmt. Der Kunde erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Auftragserteilung oder Annahme der gelieferten Produkte an; dies gilt auch, wenn MEDTRONIC anderslautenden Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht durch nachträgliche Einbeziehung Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Auftragsbestätigungen oder anderweitig geschieht.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher i.S.d.§ 13 BGB ist.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch MEDTRONIC.
- (4) Die Angebote von MEDTRONIC sind freibleibend. Ein Vertrag kommt spätestens durch Annahme der Lieferung zustande.

## II. Liefertermine und -fristen, Lieferumfang

- (1) Ein bindend zugesagter Liefertermin ist eingehalten, wenn spätestens bis zu seinem Ablauf die Gefahr auf den Kunden übergeht (vgl. VII.).
- (2) Bei Auftragseingang bei MEDTRONIC bis 12:00 Uhr (MEZ) eines Werktags (Mo. - Fr.) erfolgt die Lieferung für Produkte des Geschäftsbereichs Medical Surgical innerhalb von zwei Werktagen (Mo.-Fr.). Für alle anderen Geschäftsbereiche von MEDTRONIC gilt: bei Auftragseingang bis 16:00 Uhr eines Werktags erfolgt die Lieferung innerhalb von zwei Werktagen (Mo.-Fr.).
- (3) MEDTRONIC liefert die Produkte nach Wahl des KUNDEN an diesen selbst, oder einen von dem Kunden zu bestimmenden Dritten.
- (4) Die Lieferung erfolgt zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb. Eine Weiterveräußerung durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MEDTRONIC gestattet.
- (5) MEDTRONIC ist zu Teillieferungen der Bestellung hinsichtlich der Stückzahl berechtigt.
- (6) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, kann MEDTRONIC die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Produkte kann MEDTRONIC vom Vertrag zurücktreten. Weitere Rechte bleiben unberührt.

## III. Höhere Gewalt

- (1) Als höhere Gewalt im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens sowohl von MEDTRONIC als auch des Kunden liegen und deren Auswirkungen auf die Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen des jeweiligen Einzelvertrages durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Pandemien, Epidemien, Arbeitskämpfe, die Befolgung von Anordnungen von Behörden, die insbesondere zu Liefer- und Transportverzögerungen führen können.
- (2) Tritt ein Fall der höheren Gewalt ein, entbindet das die hiervon betroffene Vertragspartei für ihre Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Abnahme. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Falls die Störung länger als zwei Monate dauert, können sowohl der Kunde als auch MEDTRONIC den Einzelvertrag kündigen. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners bestehen insoweit nicht.
- (3) Die betroffene Vertragspartei benachrichtigt in einem solchen Fall der höheren Gewalt den anderen Vertragspartner rechtzeitig über die jeweilige Störung. Dabei gibt er an, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht erfüllen kann.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MEDTRONIC GMBH

- nachstehend MEDTRONIC genannt -

## IV. Retouren

- (1) Der KUNDE ist berechtigt, erhaltene Produkte unter folgenden Voraussetzungen an MEDTRONIC zurückzusenden („Retouren“):
  - Die Retoure muss vor der Versendung bei MEDTRONIC angemeldet werden, und zwar an folgende E-Mail-Adresse: [rs.returnDE@medtronic.com](mailto:rs.returnDE@medtronic.com)
  - Das Produkt muss bei Zugang noch über ein Mindesthaltbarkeitsdatum von vier Monaten verfügen.
  - Das Produkt muss originalverpackt, unbenutzt und unbeschädigt sein.
  - Das Produkt darf nicht verschmutzt oder kontaminiert sein.
- (2) Eine Gutschrift erfolgt nur, wenn eine Retourennummer vorhanden ist und diese MEDTRONIC bei der Rücksendung mitgeteilt wird. Die Ware wird nicht an den KUNDEN zurückgeschickt.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für auf Wunsch des KUNDEN modifizierte Produkte („Spezialanfertigung“). Hier ist eine Retoure ausgeschlossen.
- (4) Retouren sind nur innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum zulässig. Hierfür fallen keine Gebühren an.
- (5) Sollte MEDTRONIC eine Rückgabe nach 60 Tagen oder mehr veranlassen, ist auch diese gebührenfrei.
- (6) Ergänzende Informationen zum Retourenprozess sowie die für die Rücksendung von Produkten zu verwendenden Formulare sind für den Kunden zu finden unter: [www.medtronic.com/fachkreise/kontakt-customer-care.html](http://www.medtronic.com/fachkreise/kontakt-customer-care.html)

## V. Preise und Preisanpassungen

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich rein netto ab Werk. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Kosten für Lieferungen im Auftrag des Kunden per Boten oder Taxi sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.
- (2) Lieferungen und Leistungen werden zu den am Tage des Auftragseingangs gültigen MEDTRONIC-Listenpreisen ausgeführt. Diese Preise sind nur bindend, wenn Lieferung oder Leistung durch MEDTRONIC innerhalb von zwei Monaten nach Auftragsingang zu erfolgen hat; andernfalls gelten die bei Lieferung oder Leistungen gültigen MEDTRONIC-Listenpreise. Konsignationsware wird zu den am Tag der Lagerentnahme gültigen MEDTRONIC-Listenpreisen berechnet.
- (3) MEDTRONIC kann Teillieferungen gesondert in Rechnung stellen.
- (4) MEDTRONIC ist zum Zweck der Wahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung berechtigt, die in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbarten Preise in angemessener Weise und nach marktüblichen Maßstäben anzupassen. MEDTRONIC kann hierbei Mehr- oder Minderkosten, die ihr insbesondere aufgrund von gestiegenen oder gesunkenen Transport- und Logistikkosten, Lohnkosten, Energiekosten sowie allgemeinen Preissteigerungen entstehen, ausgleichen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % besteht für den Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Einzelvertrages. MEDTRONIC hat die Preisanpassungen mindestens 3 Monate vorher mindestens in Textform anzukündigen.

## VI. Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Alle Zahlungen müssen per Überweisung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto von MEDTRONIC erfolgen. Sofern zwischen dem Kunden und MEDTRONIC ausdrücklich schriftlich vereinbart, können Rechnungen auch mittels anderer Zahlungsarten, wie z.B. per Lastschriftverfahren, bezahlt werden. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Kunden werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet. Wechsel und Schecks werden von MEDTRONIC nur erfüllungshalber und nur aufgrund besonderer Vereinbarungen, sowie für MEDTRONIC kosten- und spesenfrei angenommen.
- (2) Gerät der Kunde in Verzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MEDTRONIC GMBH

- nachstehend MEDTRONIC genannt -

- (3) Wenn die Zahlungsbedingungen schuldhaft nicht eingehalten werden, ist MEDTRONIC dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung(en) oder Sicherheitsleistung(en) auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, ist MEDTRONIC berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Entsprechendes gilt, wenn MEDTRONIC nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt wird.
- (4) Seitens MEDTRONIC dem Kunden in Einzelverträgen gewährte Rabatte (z.B. Bonuszahlungen) werden nur dann fällig und dem Kunden ausbezahlt, wenn zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt der Endabrechnung und Auszahlung des Rabattes der Kunde sämtlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MEDTRONIC vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist.

## VII. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages eines bindend vereinbarten Liefertermins, soweit sich der Kunde in Annahmeverzug befindet. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) MEDTRONIC behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Produkten („Vorbehaltsprodukte“) bis zur Erfüllung aller auslaufenden Verträgen und sonstigen Geschäftsbeziehungen gegen den Kunden zustehenden Ansprüche vor.
- (2) Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Andere, die Rechte von MEDTRONIC gefährdenden Verfügungen sind ausgeschlossen. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsprodukte betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherheit an MEDTRONIC ab.
- (3) Der Kunde wird MEDTRONIC jederzeit alle erwünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte und über Ansprüche, die hiernach an MEDTRONIC abgetreten sind, erteilen.
- (4) Zugriffe Dritter auf solche Produkte oder Ansprüche hat der Kunde MEDTRONIC sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung erforderlich sind, trägt der Kunde.
- (5) Übersteigt der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen um mehr als 20 %, ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- (6) Liefert MEDTRONIC den Jurisdiktionen, in denen der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat, wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Kunde alles tun, um MEDTRONIC unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen.

## IX. Ansprüche bei Mängeln

- (1) Soweit die von MEDTRONIC gelieferten Produkte und von ihr ausgeführte Leistungen mit Mängeln behaftet sind, wird MEDTRONIC gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen dieser Ziffer IX. nach eigener Wahl nachbessern oder eine Ersatzlieferung vornehmen.
- (2) Jedes gelieferte Produkt ist unverzüglich nach Lieferung durch den Kunden zu untersuchen. Ein Gewährleistungsanspruch des Kunden besteht nicht, wenn Beanstandungen der Liefermenge und aller bei sorgfältiger Prüfung erkennbaren Mängel nicht innerhalb von acht (8) Tagen ab Lieferung mindestens in Textform (E-Mail) bei MEDTRONIC eingegangen sind; das gleiche gilt für die Beanstandung versteckter, nicht arglistig verschwiegener Mängel, die nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach Entdeckung eingegangen sind. Mängelansprüche verjähren jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Lieferung. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB und § 445b BGB bleiben jedoch unberührt.
- (3) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer X. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (4) Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen bestehen die gleichen Ansprüche bei Mängeln wie für die ursprünglich gelieferten Produkte, jedoch nur bis zum Ablauf der für diese geltende Verjährungsfrist.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MEDTRONIC GMBH

- nachstehend MEDTRONIC genannt -

- (5) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, und hätte der Kunde dies bei Beachtung der von ihm zu erwartenden Sorgfalt erkennen können, so hat er MEDTRONIC alle Aufwendungen zu ersetzen, die MEDTRONIC durch die unberechtigte Rüge entstanden sind.

## X. Haftung für Schäden

- (1) Die Haftung von MEDTRONIC - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist beschränkt auf Schäden, die von MEDTRONIC, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
- (2) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von MEDTRONIC der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- (3) Schadensersatzansprüche aus zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht, soweit MEDTRONIC
- einen Mangel arglistig verschwiegen hat,
  - eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware bzw. für das Vorhandensein eines Leistungserfolgs übernommen hat,
  - im Falle des Verzuges, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart wurde.
- (4) Für Mietverträge gilt Folgendes: Eine verschuldensunabhängige Haftung von MEDTRONIC für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gem. § 536a BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Der Kunde stellt MEDTRONIC von allen Schadensersatzpflichten - gleich aus welchem Rechtsgrund - frei, die dadurch entstehen, dass er die von MEDTRONIC gelieferten Produkte weiterverkauft hat und im Rahmen dieses Weiterverkaufs MEDTRONIC oder Dritten dadurch Schäden entstehen, dass die gelieferten Produkte unsachgemäß transportiert, gelagert oder verwendet werden. Diese Freistellung bezieht sich auch auf Schäden, die MEDTRONIC oder Dritten dadurch entstehen, dass der Kunde den auf ihn entfallenden gesetzlichen Informations- und Meldepflichten nicht nachkommt.

## XI. Einmalprodukte

- (1) Bestimmte Produkte werden von MEDTRONIC als Einmalprodukte gekennzeichnet. Bei diesen würden durch Resterilisierung und Wiederaufbereitung die Spezifikationen der Produkte geändert, was die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen kann. Diese Produkte sind daher aus unserer Sicht zur Wiederverwendung nicht geeignet. MEDTRONIC warnt daher wegen der damit verbundenen Risiken ausdrücklich vor der Wiederverwendung von Einmalprodukten.
- (2) Sollte der Kunde entgegen der vorstehenden Warnung Einmalprodukte wiederverwenden, so erfolgt dies ausschließlich auf eigene Gefahr. MEDTRONIC ist für Schäden, welche aufgrund der Wiederverwendung von Einmalprodukten entstehen, nicht haftbar. Der Kunde stellt MEDTRONIC von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus oder in Zusammenhang mit der Resterilisierung, Wiederaufbereitung und/oder Wiederverwendung von Einmalprodukten einschließlich der in diesem Zusammenhang entstandenen oder zukünftig entstehenden Rechtsverteidigungskosten frei.

## XII. Informations- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass er MEDTRONIC jederzeit diejenigen Informationen über die verkauften Produkte und deren Nutzer zur Verfügung (z.B. Produktbezeichnung, Seriennummer, Name des Nutzers) stellen kann, die für MEDTRONIC notwendig sind, um den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden oder zukünftigen gesetzlichen Meldepflichten zu genügen.
- (2) Damit MEDTRONIC diesen Meldepflichten nachkommen kann, informiert der Kunde MEDTRONIC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen, schriftlich über alle ihm bekannt gewordenen Produkt Risiken und/oder Funktionsstörungen. Vorkommnisse i.S.d. § 2 Nr. 1 MPSV die zum Tode eines Patienten, Anwenders oder Dritten geführt haben, sind MEDTRONIC unverzüglich mitzuteilen.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MEDTRONIC GMBH

- nachstehend MEDTRONIC genannt -

- (3) Der Kunde unterstützt MEDTRONIC bei den ihr obliegenden Pflichten im Rahmen der Produktbeobachtung (korrektive Maßnahmen, Rückruf, Maßnahmenempfehlung) in Bezug auf die vom Kunden bei MEDTRONIC gekauften Produkte, indem er MEDTRONIC auf eigene Kosten die notwendigen Informationen über die verkauften Produkte und deren Nutzer zur Verfügung stellt (z.B. Name des Nutzers).
- (4) Der Kunde stellt darüber hinaus sicher, dass er, insbesondere im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Produkte, seinerseits die auf ihn entfallenden gesetzlichen Meldepflichten erfüllt. Hat der Kunde im Rahmen einer ihn treffenden gesetzlichen Meldepflicht eine Meldung über ein Vorkommnis i.S.d. § 2 Nr. 1 MPSV gegenüber der zuständigen Behörde abgegeben, so leitet er umgehend eine Durchschrift der Meldung, ggf. zusammen mit der von der Behörde erhaltenen Eingangsbestätigung, an MEDTRONIC weiter.
- (3) Ferner garantiert der Kunde, dass er, insbesondere im Falle des Weiterverkaufs an Dritte, im Besitz der für die jeweilige Verwendungsform der von MEDTRONIC gelieferten Produkte (z.B. Implantierung, Weiterverkauf) im Einzelfall nach den anwendbaren gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Regelungen notwendigen Erlaubnis oder Einwilligung ist.

## XIII. Datenschutz

- (1) Informationen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden oder die MEDTRONIC im Rahmen von Geschäften mit dem Kunden erhält, können personenbezogene Daten sein, d.h. Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. MEDTRONIC behandelt diese Informationen gemäß anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)). Im Rahmen des Verkaufs der Produkte und der damit verbundenen Leistungen wird MEDTRONIC folgende personenbezogenen Daten verarbeiten:
  - a) Personenbezogene Daten des Kunden, dessen Mitarbeiter, Anteilseigner, Direktoren, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Handelsvertreter sowie Zulieferer und Vertragspartner des Kunden („Kundendaten“), und
  - b) Personenbezogene Daten des Kunden, sowie deren Patienten oder anderen Kontaktpersonen, soweit der Kunde sie MEDTRONIC übermittelt („Daten Dritter“). MEDTRONIC verarbeitet die Daten Dritter ausschließlich im Namen des Kunden und gemäß dessen ausdrücklicher Anweisung. Der Kunde ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitung.
- (2) Rechtsgrundlage und Zweckbindung: MEDTRONIC verarbeitet Kundendaten für die Zwecke des Verkaufs der Produkte und der damit verbundenen Leistungen, um Produkte und die damit verbundenen Leistungen zu überarbeiten, zu verbessern und zu entwickeln, zum Schutze der berechtigten Interessen MEDTRONICs oder wenn MEDTRONIC zur Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, eines Gerichtsurteils oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist. MEDTRONIC verarbeitet die Kundendaten, wenn und soweit es erforderlich ist
  - a) zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO),
  - b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO), oder
  - c) zur Wahrung der berechtigten Interessen MEDTRONICs oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Wenn und soweit angemessen, verarbeitet MEDTRONIC die Kundendaten aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person.
- (3) Kundendaten können folgende personenbezogene Daten beinhalten: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, berufliche Tätigkeiten und Mitgliedschaften, berufliche Qualifikationen, Schulungen, Fort- und Weiterbildung, Bankverbindung, Umsatz. Soweit der Kunde unaufgefordert Informationen, einschließlich persönlicher Präferenzen, zur Verfügung stellt, wird MEDTRONIC diese gemäß den vorliegenden Bestimmungen verarbeiten. MEDTRONIC kann bestimmte Präferenzen und Eigenschaften herausarbeiten, um auf deren Basis berufsbezogene, finanzielle oder Verhaltensprofile für die vorgenannten Zwecke zu erstellen.
- (4) Übermittlung an Dritte und in Drittländer: Der Kunde übermittelt Kundendaten an seine Auftragsverarbeiter und Konzerngesellschaften in Drittländern, wenn und soweit dies für die o.g. Zwecke gemäß erforderlich ist. Sofern Kundendaten an Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden, werden angemessene rechtliche Schutzmaßnahmen ergriffen, um ein der EEA angemessenes Schutz- und Sicherheitsniveau hinsichtlich der Kundendaten herzustellen.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MEDTRONIC GMBH

- nachstehend MEDTRONIC genannt -

- (5) Aufbewahrungsfristen und Datensicherheit: Wenn MEDTRONIC personenbezogene Kundendaten speichert, dann erfolgt dies nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht länger als notwendig. Grundsätzlich löscht MEDTRONIC die personenbezogenen Daten, wenn sie für den Verarbeitungszweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind oder sonstige rechtliche Gründe vorliegen, die eine Löschung erfordern. Soweit MEDTRONIC gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegt, die eine längere Aufbewahrung erfordern, speichert MEDTRONIC die Daten für diesen Zeitraum, insbesondere zur Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen, die zwischen 2 und 10 Jahren liegen. Sonstige rechtliche Gründe zur Aufbewahrung können darin bestehen, dass wir Daten zu Beweis Zwecken für die Dauer der anwendbaren Verjährungsvorschriften vorhalten müssen. Diese Fristen liegen in der Regel zwischen 2 und 30 Jahren. MEDTRONIC ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Daten in angemessener Weise gegen unbefugten Zugriff, Diebstahl, Verlust, Eingriffe oder Zerstörung zu schützen.
- (6) Rechte der Betroffenen: Personen, deren Daten Kundendaten sind, haben gegenüber MEDTRONIC bestimmte Rechte. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, das Recht auf Widerruf der Einwilligung, Widerspruch, Übertragbarkeit der Daten sowie das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde gegen die Datenverarbeitung einzulegen.
- (7) In den Fällen, in denen Kunde und MEDTRONIC gemeinsam für die Verarbeitung der Daten verantwortlich sind, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen, so dass Betroffene ihre Anfragen und Beschwerden in erster Linie gegenüber dem Kunden geltend machen. Falls erforderlich, wird der Kunde Beschwerden an die Europäische Datenschutzabteilung MEDTRONICs, erreichbar unter [rs.privacyeurope@medtronic.com](mailto:rs.privacyeurope@medtronic.com) weiterleiten. In den Fällen, in denen nur MEDTRONIC Verantwortlicher ist, können Betroffene ihre Anfragen und Beschwerden direkt an MEDTRONIC richten, [rs.privacyeurope@medtronic.com](mailto:rs.privacyeurope@medtronic.com). In den Fällen, in denen Kunde und MEDTRONIC gemeinsam verantwortlich sind, stellt der Kunde den Betroffenen alle gesetzlich geforderten Informationen über die Verarbeitung der Daten durch MEDTRONIC zur Verfügung und holt im Namen MEDTRONICs, soweit erforderlich, das Einverständnis der Betroffenen in die geplante Datenverarbeitung ein.
- (8) Bedingungen für die Verarbeitung der Daten Dritter: MEDTRONIC verarbeitet die Daten Dritter gemäß den zwischen MEDTRONIC und dem Kunden vereinbarten Bedingungen oder den gesetzlichen Anforderungen. MEDTRONIC beauftragt den Kunden, die Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Verkauf der Produkte oder die Erbringung der Leistung erforderlich ist, oder um die berechtigten Interessen des Kunden und MEDTRONICs im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder der Erbringung der Leistung zu schützen, oder um es ihnen zu erlauben, rechtlichen Verpflichtungen aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung nachzukommen. Die vorstehende Klausel gilt, soweit Kunde und MEDTRONIC keine separate Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt oder Leistung geschlossen haben. Soweit eine solche Vereinbarung besteht, geht sie diesen Regelungen vor.

## XIV. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile von diesen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung dieser Bedingungen wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt seine Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag abzutreten.
- (3) Eine Aufrechnung des Kunden ist nur statthaft, wenn Ansprüche des Kunden gegen MEDTRONIC unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind
- (4) Erfüllungsort ist Neuss.
- (5) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Neuss. Dies gilt ebenso, falls der Kunde nach Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat.
- (6) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).